

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VÖLKES

VI ZR 258/64

URTEIL

Verkündet am

20. September 1966

Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. des Straßen- und Tiefbauunternehmers Rudolf
W [REDACTED] in E [REDACTED] Kreis Bi [REDACTED],
2. des Baggerführers Jakob B [REDACTED] in E [REDACTED]
Kreis Bi [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Betriebskrankenkasse der J [REDACTED], vertreten
durch ihren Geschäftsführer, in We [REDACTED] Kreis
Bi [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 8. Oktober 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist der gesetzliche Krankenversicherer des Formers Karl M. [REDACTED] auf We. [REDACTED], der am 8. Februar 1961 bei einem Verkehrsunfall erheblich verletzt wurde. Sie macht gegen die Beklagten die nach § 1542 RVO auf sie übergegangenen Ersatzansprüche des Karl M. [REDACTED] geltend.

Der Beklagte B. [REDACTED], der als Baggerführer in Diensten des Beklagten W. [REDACTED] steht, hatte am 8. Februar 1961 den Auftrag, einen damals nicht zum Verkehr zugelassenen selbstfahrenden Bagger zur Überholung nach der Winterpause in eine Reparaturwerkstätte in G. [REDACTED] zu bringen. Das etwa 9 Tonnen schwere

- 3 -

Fahrzeug ist 2,50 m breit und 7 m lang. Der Hebearm mit Greifer ragt noch etwa 2 m über das Ende des Fahrzeugs hinaus. Obwohl der Bagger damals nicht zum Verkehr zugelassen war, befuhr B■■■■, ohne eine Fahrerlaubnis zu besitzen, mit dem Fahrzeug die Straße. Der Beklagte W■■■■ hatte die allgemeine Anweisung erteilt, den Bagger auf öffentlichen Straßen nur mit einem dazu vorhandenen Tieflader zu befördern. Dieser Anordnung hatte B■■■■ schon mehrmals zuwider gehandelt. Davon war dem Beklagten W■■■■ mindestens ein Fall bekannt.

Auf der Rückfahrt von der Reparaturwerkstätte befuhr B■■■■, aus G■■■■ kommend, im Ortsbereich von E■■■■ die Bundesstraße ■■■■. Er wollte nach links in die im stumpfen Winkel abzweigende Sch■■■■straße einbiegen. Die Bundesstraße hat an dieser Stelle eine 6 bis 7 m breite Fahrbahn und beschreibt eine starke Rechtskurve. Die Sicht auf den weiteren Verlauf der Bundesstraße in Richtung We■■■■ ist durch die Kirche beeinträchtigt, die etwa im Scheitelpunkt der Kurve rechts der Straße steht. B■■■■ begann, ohne anzuhalten, mit dem Bagger in die Sch■■■■straße einzubiegen. Zur gleichen Zeit kam der Maurer Alois S■■■■ mit seinem Moped und mit dem Former Karl M■■■■ auf dem Rücksitz auf der Bundesstraße aus der entgegengesetzten Richtung. In der trichterförmig erweiterten Einmündung der Sch■■■■straße stieß das Moped gegen die vordere Stoßstange des Baggers. S■■■■ und M■■■■ wurden verletzt. M■■■■ erlitt einen Oberschenkel- und einen Unterschenkelbruch.

Die Klägerin hat geltend gemacht: Der Beklagte Z■■■■ habe sich schon durch das Fahren ohne Führerschein verkehrswidrig verhalten. Er habe aber vor allem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



entgegen § 8 Abs. 3 Satz 3 StVO das Vorrecht des ihm entgegenkommenden Mopeds nicht beachtet und dadurch den Unfall schuldhaft verursacht. Der Beklagte W. sei nach § 831 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Er habe seiner Pflicht zur Überwachung des Beklagten B. nicht mit der allgemeinen Anweisung, den Bagger nur auf einem Tieflader zu befördern, genügen können.

Die Klägerin hat die Aufwendungen, die sie aus Anlaß der Verletzung ihres Mitgliedes M. bis zum 31. Dezember 1962 gemacht hat (Arzt- und Krankenhauskosten sowie Haus- und Krankengeld), auf 11.541,71 DM beziffert. Mit der Klage hat sie von den Beklagten Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen verlangt. Ferner hat sie um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten verpflichtet sind, ihr alle weiteren Aufwendungen zu ersetzen, die sie ihrem Mitglied Karl M. aus Anlaß des Verkehrsunfalls vom 8. Februar 1961 erbracht hat und noch erbringen muß.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie haben erwidert: Der Mopedfahrer S. sei zu dem Zeitpunkt, als der Bagger von der Bundesstraße abgebogen sei, noch so weit entfernt gewesen, daß der Beklagte B. ihn nicht habe sehen können. S. sei in Sichtweite erst aufgetaucht, als das Einbiegen schon so weit fortgeschritten gewesen sei, daß die Hinterräder des Baggers bereits jenseits der Mittellinie der Bundesstraße gewesen seien. Er habe daher mit seinem Moped ungehindert hinter dem Bagger vorbeifahren können. Nur infolge seiner hohen Geschwindigkeit habe S. sein Fahrzeug nicht mehr anhalten

oder nach links ausbiegen können. Er habe deshalb den Zusammenstoß allein verschuldet.

Der Beklagte W [REDACTED] hat weiter geltend gemacht: Sein Baggerführer B [REDACTED] habe nicht "in Ausführung der ihm übertragenen Verrichtung" gehandelt, weil er den Bagger entgegen der allgemeinen Anweisung nicht mit dem Tieflader befördert habe. Im übrigen sei B [REDACTED] sorgfältig ausgewählt und überwacht worden.

Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Zur Haftung des Beklagten B [REDACTED].

Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Baggerführers B [REDACTED] nach § 823 BGB bejaht und u.a. angenommen, B [REDACTED] habe schuldhaft gegen § 8 Abs. 3 Satz 3 StVO verstoßen, der es dem nach links Einbiegenden zur Pflicht macht, ihm entgegenkommende Fahrzeuge vorbeifahren zu lassen. Unstreitig befand sich der nach links abbiegende Bagger noch auf der Gegenfahrbahn, als das Moped mit ihm zusammenstieß. Bei diesem Sachverhalt spricht, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, schon der erste Anschein dafür, daß B [REDACTED] das Vorrecht des Mopedfahrers schuldhaft verletzt hat. Dieser gegen B [REDACTED] sprechende Anscheins-

beweis ist nach der nicht zu beanstandenden Ansicht des Berufungsgerichts nicht ausgeräumt.

B [REDACTED] war zu besonderer Sorgfalt verpflichtet, weil er mit einem sehr langen, breiten und schwerfälligen Fahrzeug, das außerdem nicht zum Verkehr zugelassen war, eine vielbefahrene Bundesstraße innerhalb einer geschlossenen Ortschaft überquerte und weil er in der Rechtskurve, in der sich das Einbiegen abspielte, durch die auf der rechten Straßenseite stehende Kirche in der Sicht auf den weiteren Verlauf der Bundesstraße beeinträchtigt war. B [REDACTED] durfte erst in die Schneebergstraße einbiegen, wenn er dadurch den entgegenkommenden Verkehr nicht gefährdete. War seine Sicht behindert, so mußte er sich vorsichtig so weit in die Gegenfahrbahn hineintasten, bis er sich davon überzeugen konnte, daß er ohne Gefährdung des entgegenkommenden Verkehrs in die Sch [REDACTED] straße einbiegen konnte. Dabei mußte er so langsam fahren, daß er auf der Stelle anhalten konnte, falls er von vorne ein Fahrzeug herannahen sah (vgl. BGHSt 12, 58 für den analogen Fall der Vorfahrt nach § 13 StVO).

Unbestritten ist B [REDACTED] im vierten, also im höchstmöglichen Gang nach links abgebogen. Schon das läßt zweifelhaft erscheinen, ob er die nötige Vorsicht hat walten lassen. Zudem ist aber auch festgestellt, daß er in dem Zeitpunkt, in dem der Bagger mit seinem Vorderteil in die Gegenfahrbahn einzubiegen begann, von seinem Sitz aus eine Sichtweite von etwa 44 m hatte und daß der Mopedfahrer bei einer Stundengeschwindigkeit von 50 km in diesem Augenblick schon so nahe herangekommen war, daß B [REDACTED] ihn hätte sehen können. Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht zu diesen Feststellungen

gekommen ist, gehören sämtlich dem tatsächlichen Gebiet an und sind, da sie keinen Rechtsfehler enthalten, vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe einen Sachverständigen hören müssen. Ob ein Sachverständiger zuzuziehen war, hatte das Berufungsgericht nach seinem Ermessen zu entscheiden. Es ist nicht ersichtlich, daß es von seinem Ermessen einen fehlerhaften Gebrauch gemacht hätte. Vor allem besteht kein Grund zu der Annahme, daß es sich nicht für genügend sachkundig hätte halten dürfen, um sich sein Urteil ohne die Hilfe eines Sachverständigen bilden zu können.

Die Revision irrt, wenn sie meint, in dem Augenscheinstermin des Amtsgerichts G [REDACTED] vom 14. März 1962 sei die Sichtweite B [REDACTED] im Zeitpunkt des Einbiegens mit 60 m festgestellt worden. In der Niederschrift über diesen Termin ist hierzu gesagt: "Beim Stand des Baggers unmittelbar vor dem Einbiegen, wurde eine Sichtweite vom Führerhaus des Baggers auf die Entfernung von 44 m festgestellt". Daß das Berufungsgericht von dieser Entfernung ausgegangen ist, kann umso weniger beanstandet werden, als sich der Beklagte B [REDACTED] selbst diese Feststellung zu eigen gemacht hat, wie das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils ausdrücklich hervorhebt. Aber selbst wenn man mit der Revision davon ausgeht, daß die Sichtweite B [REDACTED] beim Beginn des Einbiegens 60 m betrug, so könnte dies die Entscheidung nicht zugunsten der Beklagten beeinflussen, denn bei dieser Sichtweite ergäbe sich in noch stärkerem Maße, daß B [REDACTED] das herankommende Moped hätte bemerken müssen.

Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß der Mopedfahrer S. die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs mit 35 km/st angegeben hat. Es war entgegen der Meinung der Revision nicht verpflichtet, seiner Entscheidung diese Aussage des S. zugrunde zu legen. Abgesehen davon, daß die Zeuginnen K. und Schi. von einer hohen Geschwindigkeit gesprochen haben, hat auch B. selbst stets behauptet, das Moped sei mit einer großen Geschwindigkeit gefahren. Da es Sache B. war, den gegen ihn sprechenden Anscheinsbeweis auszuräumen, müssen die Zweifel, die hinsichtlich der Geschwindigkeit des Mopeds verbleiben, zu seinen Lasten gehen.

Hiernach ist das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis gekommen, daß B. aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung die nach § 1542 RVO auf die Klägerin übergegangenen Ersatzansprüche des Karl M. zu befriedigen hat.

II. Zur Haftung des Beklagten W.

Zuzustimmen ist auch der Ansicht des Berufungsgerichts, daß W. nach § 831 BGB ebenfalls für den Schaden verantwortlich ist, den sein Baggerführer am 8. Februar 1961 angerichtet hat.

1. Die Revision bezweifelt, daß B. bei der Unfallfahrt "in Ausführung" der ihm übertragenen Verrichtung gehandelt habe. Sie meint: B. habe nur den Auftrag gehabt, den Bagger auf die dafür ausschließlich vorgesehene Art und Weise, nämlich unter Benutzung des Tiefladers, zur Reparatur und zurückbringen zu lassen. B. sei daher zu der Verrichtung, bei der er in den

Unfall verwickelt worden sei, gar nicht im Sinne des § 831 BGB bestellt gewesen. Zur Fahrt auf der Straße sei nur der Zeuge Schn[REDACTED] bestellt worden. Für B[REDACTED] sei die Fahrt daher eine schwarzfahrtähnliche Willkür außerhalb seines Auftrages gewesen. Dabei sei es belanglos, daß sie dem Interesse des Beklagten W[REDACTED] habe dienen sollen.

Diese Beurteilung kann nicht gebilligt werden. Eine Handlung ist "in Ausführung" der übertragenen Verrichtung begangen, wenn sie in den Kreis der Tätigkeiten fällt, die die Ausführung des dem Gehilfen erteilten Auftrages mit sich bringt. Dabei ist erforderlich und ausreichend, daß die schädigende Handlung mit der übertragenen Verrichtung in einem inneren Zusammenhang steht (Urteile des BGH vom 2. Februar 1955 - VI ZR 225/53 - VersR 1955, 205, vom 23. Februar 1955 - VI ZR 14/54 - VersR 1955, 214 und vom 30. Oktober 1959 - VI ZR 156/58 - NJW 1960, 355 = VersR 1960, 134). Ist ein solcher innerer Zusammenhang gegeben, so handelt der Gehilfe grundsätzlich auch dann in Ausführung der Verrichtung, zu der er bestellt ist, wenn er im Einzelfall seine Befugnisse eigenmächtig oder irrtümlich überschritten hat (BGH aaO sowie die Urteile vom 16. April 1955 - VI ZR 320/54 - VersR 1955, 345 und vom 21. Juni 1963 - VI ZR 250/62 - VersR 1963, 1076). So aber lag die Sache in dem jetzt zu entscheidenden Falle. Befurt war als Baggerführer angestellt und hatte, wie unstreitig ist, von seinem Arbeitgeber W[REDACTED] den Auftrag, den Bagger zur Reparaturwerkstätte zu bringen. Danach kann nicht zweifelhaft sein, daß die Fahrt, auf der es zum Unfall kam, in einem inneren Zusammenhang zu dem Auftrag des Beklagten B[REDACTED] stand. Dieser Zusammenhang wurde nicht dadurch beseitigt,

daß B. den Bagger nicht auf einen Tieflader befördert hat, wie es der Beklagte W. früher allgemein angeordnet hatte, denn das Abweichen von der Weisung des Arbeitgebers betraf nur die Art, in der der Auftrag auszuführen war, ließ aber die Fahrt selbst nicht aus dem Kreis der dem Beklagten B. übertragenen Tätigkeit herausfallen.

Die Revision kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß die Haftung des Halters aus § 831 BGB bei einer Schwarzfahrt in der Regel entfallen wird, weil der Fahrer bei der Schwarzfahrt nicht innerhalb der ihm übertragenen Verrichtungen handelt (BGHZ 1, 388). Dieser Grundsatz kann hier nicht herangezogen werden, weil B. das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Halters benutzt hat und deshalb weder von einer Schwarzfahrt noch, wie die Revision meint, von einer schwarzfahrt-ähnlichen Willkür gesprochen werden kann.

2. Den Entlastungsbeweis des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB sieht das Berufungsgericht aus Gründen nicht als geführt an, die keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken geben. Es geht davon aus, daß B. sorgfältig ausgewählt worden ist, hat sich aber nicht davon überzeugen können, daß der Beklagte W. ihn mit der erforderlichen Sorgfalt überwacht hat. Dabei hat das Berufungsgericht mit Recht besonderes Gewicht darauf gelegt, daß B. vor dem Unfall schon mehrmals ohne Führerschein den für den Verkehr nicht zugelassenen Bagger auf öffentlicher Straße gefahren, sich also jedenfalls in dieser Beziehung als unzuverlässig erwiesen hatte. Da W. nach seinem eigenen Vorbringen mindestens ein Fall bekannt geworden ist und er auch wußte, daß B. keinen

Führerschein besaß, sind an seine Überwachungspflicht sehr strenge Anforderungen zu stellen. Das gilt umso mehr, als B [REDACTED] damals noch jugendlich war. W [REDACTED] mußte daher mit besonderer Sorgfalt dafür sorgen, daß B [REDACTED] den Bagger nicht wieder in dieser Weise benutzte. Dafür, daß W [REDACTED] dieser Sorgfaltspflicht nachgekommen sei, ist nichts dargetan. Seine allgemeine Anweisung, den Bagger auf öffentlichen Straßen nur mit dem Tieflader zu befördern, kann hierzu nicht ausreichen. Eben- sowenig kann es genügen, wenn W [REDACTED], wie die Revi- sion behauptet, täglich Besuche auf der Baustelle und auf dem Bauhof gemacht hat. Am Tage des Unfalls wurde der Bagger nach der Winterpause erstmalig wieder be- nutzt. Wenn er an diesem Tage zur Reparaturwerkstätte in G [REDACTED] gebracht werden sollte, so lag es nahe, hiermit den Zeugen Schn [REDACTED] zu beauftragen, da ihm, wie die Revision selbst vorträgt, die Fahrten mit dem Tieflader oblagen. Da W [REDACTED] sich, wie unstreitig ist, mit dem Auftrag an B [REDACTED] gewandt hat, hätte er ihn zumindest nochmals nachdrücklich darauf hinweisen müssen, daß der Bagger mit dem Tieflader zu transpor- tieren sei. Er konnte nicht darauf vertrauen, daß B [REDACTED] die früher gegebene allgemeine Weisung ohne weiteres befolgen werde, denn abgesehen davon, daß B [REDACTED] da- mals noch jugendlich war, hatte er sich nach den Fest- stellungen des Berufungsgerichts aber auch nicht als so zuverlässig erwiesen, daß er dieses Vertrauens würdig gewesen wäre.

III. Zum Mitverschulden des Mopedfahrers

Mit Recht hat das Berufungsgericht offen gelassen, ob den Mopedfahrer S [REDACTED] ein Mitverschulden an dem Unfall trifft, denn der Klägerin könnte eine solche

Mitschuld nicht entgegengehalten werden. Da sie mit der Klage nur die nach § 1542 RVO auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche des Karl M. geltend macht, könnten die Klageansprüche nur gekürzt werden, wenn diesem ein eigenes Verschulden an seinem Unfall zur Last zu legen wäre. Das ist aber nicht erwiesen. Das Mitfahren auf einem Moped ist entgegen der Meinung der Revision noch keine zur Haftungs-minderung führende Selbstgefährdung. Dafür, daß sich eine Hand-verletzung des S. bei dem Unfall ausgewirkt hat, ist nichts dargetan.

Die Revision will eine Mitverantwortung des Karl M. auch aus § 831 BGB herleiten, weil S. auf der Fahrt sein Verrichtungsgehilfe gewesen sei. Insoweit handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, das in der Revi-sionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden kann. Zu einem Hinweis in dieser Richtung gab der Sachverhalt dem Be-rufungsgericht keinen Anlaß.

Nach alledem erweist sich die Revision der beiden Be-klagten als unbegründet. Sie war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens